

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2426 048

BzG §§ 81, 82, 85, 86, 140

Ist ein aus seiner Berufstätigkeit verdrängter Verfolgter, dem nach Ausübung eines ihm zustehenden Wahlrechts die Entschädigungsbehörde eine Rente zugebilligt hat, der jedoch eine höhere Einstufung als die ihm zuerkannte begehrt und deshalb insoweit den Entschädigungsbescheid angefochten hat, während des Rechtsstreits hierüber verstorben, so kann eine höhere Einstufung nur zur Erhöhung der Rente der Witwe und der Kinder und ihrer Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres führen. Rentenmehrbeträge, die dem Verfolgten selbst bei einer höheren Einstufung bis zu seinem Tode hätten gezahlt werden müssen, stehen seinen Angehörigen nicht zu.

BGH, Urt. v. 25. Mai 1960 - IV ZR 321/59 -

OIG Düsseldorf

IV ZR 321/59

Verkündet am 25. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

die Witwe F [REDACTED] M [REDACTED] geb. L [REDACTED], J [REDACTED] /Süd-
afrika, [REDACTED] A [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Oktober
1959 wird aufgehoben. Die Berufung der Klägerin ge-
gen das Urteil der 6. Ferienzivilkammer (Entschä-
digungskammer) des Landgerichts in Düsseldorf vom
31. Juli 1957 wird in Höhe eines Betrages von
7.452 DM zurückgewiesen. Im übrigen wird die Sache
zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1873 geborene Ehemann der Klägerin, der jüdischer Abstammung war, war, und zwar zeitweise zusammen mit seinem Sohn und Schwiegersohn, Inhaber eines Textilfabrikationsbetriebes sowie eines Agenturbetriebes. Diese Betriebe hat er infolge der gegen ihn aus rassischen Gründen gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aufgegeben und ist zu Beginn des Jahres 1937 nach Südafrika ausgewandert.

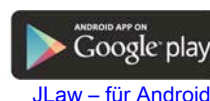
Mit der Behauptung, in den Jahren bis 1937 einen Reinverdienst von jährlich etwa 25.000 RM erzielt zu haben, hat er die Gewährung einer Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt. Hierbei hat er anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente gewählt.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm unter Schätzung seines jährlichen Durchschnittseinkommens vor Beginn der Verfolgung auf 4.000 RM und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine Rente von monatlich 270 DM vom 1. November 1953 ab und für die Zeit vorher eine Entschädigung in Höhe eines Jahresbetrags dieser Rente mit 3.240 DM zugebilligt. Seine hiergegen erhobene Klage, mit der er eine Einstufung in den höheren Dienst und eine Erhöhung seiner Entschädigung entsprechend einer Monatsrente von 500 DM begehrt hat, ist vom Landgericht abgewiesen worden. Dieses hat sein Einkommen auf jährlich etwa 7.000 RM veranschlagt. Es hat ihm jedoch eine Einstufung in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und dementsprechend eine höhere Entschädigung versagt, weil er zumindest grob fahrlässig sein Einkommen aus dem Textilbetrieb mit jährlich 25.000 RM angegeben habe, während es in Wirklichkeit nur 2.350 RM betragen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Wenige Tage vor Erlaß dieses Urteils ist der bisherige Kläger verstorben. Er ist von der Klägerin als seiner Vor-
erbin beerbt worden. Diese hat mit der von ihr eingelegten
Berufung, nachdem die Entschädigungsbehörde ihr eine Witwen-
rente in Höhe von 187 DM zugebilligt hatte, eine Nachzahlung
auf die ihrem Ehemann zustehende Rente und Entschädigung in
Höhe von 9.884 DM und die Erhöhung ihrer Rente auf 293 DM
monatlich begehrt. Das Berufungsgericht hat ihr diese An-
sprüche zugebilligt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision er-
strebt das beklagte Land die Wiederherstellung des Landgerichts-
urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält die Klägerin für berechtigt,
Ansprüche auf die bis zum Tode ihres Ehemannes entstandenen
rückständigen Rentenbeträge geltend zu machen. Es hält die
vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung RzW 1959, 515³²
= LM Nr. 19 zu § 209 BEG aufgestellten Grundsätze schon des-
halb auf den hier vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil
bei diesem der Rentenanspruch des verstorbenen Ehemannes nie-
mals dem Grunde, sondern nur der Höhe nach streitig gewesen sei.
Hinzu käme, daß nach § 140 Abs. 3 BEG ausdrücklich auch der
Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge vor
Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung
bei Erbfällen der ersten und zweiten Ordnung für vererblich
erklärt worden sei.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt
werden. Bei ihr wie auch beim Widerspruch, die die oben ange-

führte Entscheidung im Schrifttum gefunden hat (vgl. Helmholt und Schüler RzW 1959, 484 und 515³²), wird das Wesen und der Zweck der Berufsschadensrente nicht genügend beachtet. Das BEG will, wie dies § 65 BEG ergibt, den Verfolgten für den Schaden entschädigen, den er in der Nutzung seiner Arbeitskraft erlitten hat. Dieser Schaden besteht in dem durch die Verfolgung verursachten Ausfall von Arbeitseinkünften, also grundsätzlich in einem Geldbetrag, für den nach dem BEG eine "Kapitalentschädigung" gewährt wird, die nach der Dauer der Verdrängung oder wesentlichen Beschränkung der Erwerbstätigkeit zu bemessen ist. In dieser Weise allein regelte auch der § 32 Abs. 4 US-BG die Entschädigung wegen Berufsschadens. Entsprechend den Wünschen der Verfolgten, die ihren Lebensabend gesichert haben wollten, ist nun in Übereinstimmung mit der zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims getroffenen Vereinbarung (vgl. Protokoll I Nr. 8, BGBl 1953 II, S.85) die Regelung getroffen worden, daß der verfolgte Berufstätige das Recht haben soll, anstelle dieser einmaligen Entschädigungszahlung eine lebenslängliche Rente zu wählen. Der Sinn und Zweck dieser Rente kann aber lediglich der sein, dem Verfolgten - nicht etwa seinen Hinterbliebenen, für diese treffen die §§ 85, 86 BEG eine besondere Regelung - seinen Lebensabend zu sichern, in dem ihm der Bezug eines Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht möglich oder nicht mehr zuzumuten ist. Ein Anlaß hierzu, insbesondere zur Gewährung einer Rente an den Verfolgten, besteht daher in dem Augenblick nicht mehr, in dem der Verfolgte nicht mehr in den Genuß einer solchen Rente kommen kann. Dem entspricht es auch, wenn das Gesetz, wie bereits in der oben angeführten Entscheidung dargelegt ist, in seinem § 82 Feststellungen über die Lebensgrundlage des Verfolgten im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch verlangt. Der reine Ver-

sorgungscharakter der Rente ergibt sich auch aus dem § 83 Abs. 3 und § 86 BEG insofern, als nach diesen Voraussetzung für eine Rente ist, daß der Verfolgte zumindest den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG erlebt hat. Etwas Gegenteiliges läßt sich auch entgegen der Auffassung im Schrifttum aus den §§ 85, 86 BEG nicht entnehmen. Denn diese enthalten nur Bestimmungen darüber, wann einer Witwe oder Kindern des Verfolgten ein Anspruch auf Rente zustehen soll. Im Gegenteil zeigen die Vorschriften in § 86 Abs. 3 und 4 BEG, daß das Gesetz bei Ausübung des Wahlrechts durch die Witwe den Erben des Verfolgten nicht etwa bis zu seinem Tode Rentenansprüche geben will. Denn Witwe und Kinder sollen für die Zeit vor dem Tod des Verfolgten nur eine Entschädigung in Höhe des Rentenbetrages eines Jahres erhalten, die dem Verfolgten nach § 83 Abs. 3 BEG zugestanden hätte, und außerdem sind Leistungen zugunsten des Verfolgten auf diese Entschädigung und die Rente der Witwe und Kinder voll anzurechnen. Daß § 85 BEG in den Fällen einer Ausübung des Rentenwahlrechts durch den Verfolgten vor der Festsetzung der Rente nicht anwendbar ist, haben van Dam/Loos BEG S. 428 in Anm. 2 zu § 85 BEG zutreffend ausgeführt. Diese Bestimmung ist nur für den vom Gesetz als Regel angesehenen Fall gedacht, daß der Rentenanspruch bereits unanfechtbar festgesetzt ist. Das folgt auch daraus, daß die Bestimmung im Gegensatz zu der des § 86 Abs. 4 BEG keine Vorschrift über die Anrechnung bereits bewirkter Leistungen enthält, weil diese bereits bei der Festsetzung der Rente für den Ehemann geregelt wird. Fehl geht auch der Hinweis der Klägerin auf Art. III. Nr. 10 ÄndG, da dieser wie übrigens auch Art. IV Abs. 2 der 2. VO zur Änderung der 1. - 3. DV BEG sich nur auf Fälle bezieht, in denen eine Wahl noch nicht ausgeübt ist, und außerdem der Witwe nur die Rechte aus § 86 BEG verleiht.

Diesem Ergebnis steht auch die Bestimmung des § 140 Abs. 3 BEG nicht entgegen, die die Vererblichkeit rückständiger Rentenbeträge vor deren Festsetzung regelt. Denn diese Bestimmung bezieht sich, wie die Bezugnahme auf den Abs. 1 des § 140 BEG ergibt, nur auf den Fall, daß ein Verfolgter vor dem 1. Oktober 1953 verstorben ist. In diesem Fall kann aber dem Verfolgten für einen Berufsschaden, wie bereits oben dargelegt, ein Rentenanspruch nicht zustehen. § 140 Abs. 3 BEG hat somit lediglich für die nach § 129 Nr. 5 BEG zu zahlende Versicherungsrente Bedeutung (vgl. auch van Dam/Loos S.619 Anm. 12 und Blessin/Wilden S.692 Anm. 21 zu § 140 BEG).

Eine Ausnahme kann auch nicht für den Fall gelten, daß eine Rente bereits festgesetzt, die Höhe der festgesetzten Rente aber zu gering bemessen ist. Denn auch in diesem Fall kann der Verfolgte nicht in den Genuß einer Rentenerhöhung kommen. Soweit daher eine Rente bereits unanfechtbar festgesetzt ist, ist § 85 BEG anzuwenden, während hinsichtlich der begehrten Erhöhung § 86 Abs. 3 BEG sinngemäß zu gelten hat.

Der Klägerin steht daher ein Anspruch auf Erhöhung der Rente ihres Ehemannes für die Zeit vom 1. November 1953 bis zu seinem Tode nicht zu. Hinsichtlich des von der Klägerin für diese Zeit geforderten Mehrbetrages ist infolgedessen ihre Berufung unbegründet. Dieser Mehrbetrag beläuft sich auf 7.452 DM, nämlich für die Zeit vom

1.11.53-31.12.55	= 26.Mon. zu 429-270 = 159	= 4.134,- DM
1. 1.56-31. 3.57	= 15.Mon. zu 468-294 = 174	= 2.610,- DM
1. 4.57-31. 7.57	= 4 Mon. zu 488-311 = 177	= 708,- DM.

In dieser Höhe ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

II.

Bei der Bemessung der Witwenrente für die Klägerin hat das Berufungsgericht das Durchschnittseinkommen des Erblassers unter Zugrundelegung des Gewerbeertrages und der Lohnsumme des Textilbetriebes und von Provisionseinkünften aus dem Agenturbetrieb sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß nur der Unternehmerlohn als Schaden gewertet werden könne und zeitweise an dem Ertrag des Textilbetriebes auch sein Sohn und Schwiegersohn beteiligt waren, auf einen Betrag geschätzt, der die Dienstbezüge eines Beamten des gehobenen Dienstes erreicht. Als maßgeblich hat es dabei die Jahre 1933 bis 1935 angesehen.

Die Revision hält die Ermittlungen des Durchschnittseinkommens auf Grund der Einkünfte des Erblassers in diesen Jahren für rechtsirrtümlich, da nach seinen eigenen Angaben seine Verfolgung bereits im Jahre 1933 begonnen habe. Es hätte das Einkommen in den davor liegenden 3 Jahren zugrunde gelegt werden müssen.

Diese Rüge ist begründet. Der Kläger hat selbst, wie der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, vorgetragen, daß er von 1933 ab allgemeinen Boykottmaßnahmen und persönlichen Angriffen wegen seiner Rasse ausgesetzt gewesen sei. Danach hat seine Verfolgung also bereits im Jahre 1933 begonnen. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 BGG ist aber die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu beurteilen (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung v. 16.3.60 - IV ZR 270/59 -). Das Berufungsgericht hätte daher seiner Schätzung nicht die Jahre 1933 bis 1935 zugrunde legen dürfen. Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil, da dieses über das Durch-

schnittseinkommen für die in Frage kommende Zeit vor Beginn der Verfolgung keine Feststellungen getroffen hat, auch hinsichtlich der der Klägerin zugebilligten Erhöhung ihrer Rente aufgehoben werden.

III.

Das Landgericht hat, ohne daß das beklagte Land sich hierauf berufen hat, dem Ehemann der Klägerin wegen zumindest grob fahrlässiger Angaben über die Höhe seines Einkommens aus dem Textilbetrieb eine Entschädigung insoweit versagt, als sie die Beträge übersteige, die ihm bei einer Einstufung in den mittleren Dienst zuständen. Dies war an sich unzulässig, da eine Entschädigung aus diesem Grunde nur von der Entschädigungsbehörde selbst versagt werden könnte (RzW 1959, 66¹⁷ = LM Nr. 2 zu § 211 BEG). Wie in dieser Entscheidung weiter ausgeführt ist, kann die Entschädigungsbehörde auch noch während des anhängigen Rechtsstreits das ihr nach § 7 BEG zustehende Ermessen ausüben und eine Entschädigung versagen, und zwar nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats auch dadurch, daß sie sich im Berufungsrechtszug auf die Gründe beruft, die dem Landgericht Anlaß zu einer Versagung einer Entschädigung aus den Gründen des § 7 BEG gegeben haben. Das ist im vorliegenden Fall dadurch geschehen, daß das beklagte Land unter Berufung auf das landgerichtliche Urteil um eine Zurückweisung der Berufung gebeten hat (RzW 1958, 261²³).

Das Berufungsgericht ist nun der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 7 BEG, die im Streitfalle durch die Entschädigungsgerichte nachzuprüfen sind, nicht gegeben seien, da in den Angaben des Ehemannes der Klägerin über sein Einkommen keine schuldhaft abgegebene unrichtige Erklärung erblickt werden könne.

Die Revision rügt, daß damit der Verschuldensbegriff im Sinne des § 7 BGG verkannt sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die vom Berufungsgericht gewählte Formulierung nicht dem Begriff der groben Fahrlässigkeit entspricht, vielmehr die Worte "keine schuldhaft abgegebene Erklärung" auf den Begriff der leichten Fahrlässigkeit hindeuten. Das beklagte Land ist aber hierdurch nicht beschwert, da die Verneinung einer leichten Fahrlässigkeit die Stellung höherer Anforderungen an das Verhalten des Verfolgten bedeuten würde, als sie nach § 7 BGG zulässig wären.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegt die Frage, ob eine grobe Fahrlässigkeit, wie sie § 7 BGG verlangt, vorliegt, soweit es sich nicht um deren Begriff handelt, nur der Beurteilung des Tatrichters (vgl. BGHZ 10, 14, 17 sowie die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Januar 1957 - IV ZR 295/56 -). In dieser Hinsicht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Prozeßstoff nicht einwandfrei gewürdigt, insbesondere den Umstand nicht berücksichtigt, daß nach seinen Feststellungen der Ehemann der Klägerin annähernd das Dreifache seines tatsächlichen Einkommens angegeben habe und daß, wenn auch das Erinnerungsvermögen im hohen Alter nachzulassen pflege, dies bei dem Ehemann der Klägerin nicht der Fall zu sein brauchte, da er in seiner Erklärung vom 25. Februar 1954 noch sehr genaue Einzelangaben gemacht habe, die einen Schluß auf ein gutes Gedächtnis zulassen könnten.

Diese Rügen sind nicht begründet. Denn einmal beruht die Berechnung des Durchschnittseinkommens durch das Berufungsge-

richt darauf, daß von dem Ehemann der Klägerin behauptete Provisionseinkünfte sich nur infolge kriegsbedingten Fehlens entsprechender Unterlagen bei den in Frage kommenden Firmen nicht haben ermitteln lassen und, was zur Bejahung einer groben Fahrlässigkeit notwendig gewesen wäre, nicht festgestellt ist, daß solche Einkünfte nicht vorhanden gewesen sein können, sodann unterliegt bei den festgestellten Lebensverhältnissen des Ehemanns und der Erfahrungstatsache, daß Menschen vergangene Zeiten, in denen es ihnen gut ergangen ist, in besonders günstigem Licht zu sehen pflegen, es keinen verfahrensrechtlichen Bedenken, Angaben, die ein Verfolgter über sein früheres Einkommen ohne zahlenmäßige Unterlagen hat machen müssen, in einer Weise zu würdigen, wie es das Berufungsgericht getan hat. Einer solchen Würdigung steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß der Verfolgte hinsichtlich anderer Punkte noch genaue Angaben hat machen können.

IV.

Da somit aus dem zu II genannten Grunde noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, ist die Sache, soweit die Berufung nicht ent-

sprechend den Ausführungen zu I. zurückzuweisen ist,
an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ascher Raske v.Werner Wüstenberg Dr.Graf